

SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss Décision

Decisione

1 6. Jan. 1991

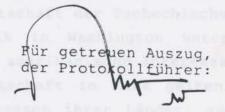
Uebernahme der kubanischen Interessen in den USA durch die Schweiz

Aufgrund des Antrags des EDA vom 14. Januar 1991 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

## beschlossen

- das Mandat der Wahrung der Interessen Kubas in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. April 1991 an zu übernehmen, unter Vorbehalt der formellen Zustimmung der amerikanischen Regierung.
- 2) die Information der Oeffentlichkeit erfolgt durch das EDA nach Erhalt der Zustimmung der amerikanischen Regierung.

zV.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	8	_
		EDI	Victor	HEL.
	X	EJPD	5	-
		EMD		ALL.
ı		EFD	-	
	X	EVD	5	_
		EVED		
		BK		
1		EFK		
		Fin.Del.		







## EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN



## DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 14. Januar 1991

An den Bundesrat

Uebernahme der kubanischen Interessen in den USA durch die Schweiz

Der Aussenminister der Republik Kuba hat am 27. Dezember 1990 die schweizerische Geschäftsträgerin in Havanna angefragt, ob der Bundesrat bereit wäre, vom 1. April 1991 an, die Wahrung der Interessen Kubas in den Vereinigten Staaten von Amerika zu übernehmen. Er gab gleichzeitig bekannt, dass die Regierung der Tschechischen und Slowakischen föderativen Republik der kubanischen Regierung ihren Entscheid bekanntgegeben habe, ihre seit 1961 in den USA ausgeübte Vertretung der kubanischen Interessen auf den 31. März 1991 zu beenden.

Diese Vertretung erfolgt heute aufgrund eines Notenwechsels zwischen den USA und Kuba vom 30. Mai 1977 durch eine kubanische Interessensektion bei der Botschaft der Tschechischen und Slowakischen föderativen Republik in Washington unter den gleichen Bedingungen, die für die amerikanische Interessensektion bei der schweizerischen Botschaft in Kuba gelten. Die beiden Sektionen wahren die Interessen ihrer Länder, auf der Basis voller Reziprozität, unter dem eher formellen Schutz der beiden Schutzmächte mit grosser Selbständigkeit. Die gegenwärtige Rolle der Schutzmächte kann, etwas vereinfachend, mit

Wahrung der diplomatischen Interessen umschrieben werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft eine politische Situation eintritt, die zur Schliessung der Interessensektionen und damit zur erneuten Uebernahme sämtlicher Interessen (d.h. namentlich auch der konsularischen) führen könnte, wie dies vor 1977 der Fall war.

Durch die Uebernahme des kubanischen Mandats würde die Schweiz, welche seit 1961 die amerikanischen Interessen in Kuba vertritt, die Schutzmachttätigkeit in beiden Richtungen ausüben. Solche Mandate hat sie bereits früher innegehabt, z.B. durch die gleichzeitige Wahrung der Interessen Indiens in Pakistan und Pakistans in Indien von 1971 bis 1976 und übt sie noch heute im Falle der Interessen Irans in Südafrika und Südafrikas in Iran aus.

Es ist selbstverständlich, dass eine Annahme des der Schweiz durch Kuba angetragenen Mandats nur erfolgen kann, wenn eine formelle Zustimmung der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt.

Ganz allgemein ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass die Schweiz immer bestrebt war, die Vertretung der Interessen anderer Staaten zu übernehmen und zwar unabhängig von allfälligen Nachteilen oder zusätzlicher Arbeit, die daraus entstehen könnten. Diese Haltung entspricht der traditionellen schweizerischen Politik der Neutralität und der Disponibilität zur Leistung guter Dienste.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

René Felber

Beilage: 1 Beschlussesentwurf

Uebernahme der kubanischen Interessen in den USA durch die Schweiz

Aufgrund des Antrags des EDA vom 14. Januar 1991 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

## beschlossen

- das Mandat der Wahrung der Interessen Kubas in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. April 1991 an zu übernehmen, unter Vorbehalt der formellen Zustimmung der amerikanischen Regierung.
- 2) die Information der Oeffentlichkeit erfolgt durch das EDA nach Erhalt der Zustimmung der amerikanischen Regierung.

Für getreuen Auszug, der Protokollführer: